



Änderung der Corona-VO / Corona-VO Sport (gültig ab 23.02.2022)

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung angepasst und lockert mit Bedacht die Einschränkungen. In Baden-Württemberg gilt ab dem 23.02.2022 wieder die **Warnstufe**. Damit gilt in vielen Lebensbereichen wieder die 3G-Regel statt wie bisher 2G.

Welche Stufe jeweils aktuell in Baden-Württemberg gilt, können Sie den [täglichen Corona-Zahlen](#) entnehmen.

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 23.02.2022) sowie zur Veröffentlichung „Corona-Regelungen auf einen Blick“, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[220222 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 220223.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Corona Regeln auf einen Blick ab 23.02.2022 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Auch die Corona-Verordnung Sport wurde angepasst. Diese Regelungen gelten ebenfalls ab dem 23.02.2022. Auf den Seiten des Kultusministeriums finden Sie die aktuelle konsolidierte Fassung der Corona-VO Sport sowie die Zusammenfassung der Regelungen für den Sport:

[2022-02-22 Corona VO Sport konsolidiert.pdf \(km-bw.de\)](#)

[Regelungen für den Sport ab 23. Februar 2022.pdf \(km-bw.de\)](#)

Aktuelle Regelungen für den Sport in der Warnstufe (gültig ab 23.02.2022)

Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb / Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:** 3G Regelung
- **Ehrenamtlich Tätige** (z. B. Trainer/-innen, Übungsleiter): Regelung wie bei Sportlern, d. h. 3G-Regel
- **Beschäftigte, Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportler/-innen:** 3G-Regel

Zuschauer/-innen bei Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

- **In geschlossenen Räumen**
3G Regelung: maximal 60% Auslastung, aber nicht mehr als 6.000 Zuschauer
- **Im Freien**
3G Regelung: maximal 75% Auslastung, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauer
- **Bemessung Höchstzahl zugelassener Besucher:** Sportler, Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung wie Trainer, Betreuer, Schieds- und Kampfrichter, Funktionspersonal bleiben außer Betracht.
- **Maskenpflicht:**
 - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige.
 - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.



Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. In den Warn- und Alarmstufen müssen Personen ab 18 Jahren in Innenbereichen mit Maskenpflicht eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen (schriftlich Darstellung, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen.). Dazu zählt insbesondere:
 - Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen
 - Umsetzung der Zugangskontrollen
 - Umsetzung der Maskenpflicht
 - regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
 - regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
 - rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Personenbezogene Daten müssen bei Sport- und Vereinsveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb nicht mehr erfasst und verarbeitet werden.
- Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (siehe auch Punkt „Kontrolle von Nachweisen“).
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Kontrolle von Nachweisen

- Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren.
- Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen.
- Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.
- Für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per App wie der Corona-Warn-App oder der CoVPass-App.

Corona-Tests und Möglichkeiten der Durchführung

Ist ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich kann dieser folgendermaßen durchgeführt werden:

- Durchführung vor Ort unter Aufsicht oder durch Veranstalter – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
- Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation)
- im Rahmen der Testung an Schulen
- maximal 24 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)



Erklärung zu 3G / 2G / 2G+

- **3G:** Zutritt nur für geimpfte, genesene sowie negativ getestete Personen (Schnell- oder PCR-Test)
- **2G:** Zutritt nur für geimpfte und genesene Personen

Ausnahme von der Testpflicht bei 2G:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen
- Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/ Beratungszentrums, einer auf der Grund- schule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien
- **2G+:** Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnell- oder PCR-Test.
Hier gibt es keine Ausnahmen mehr für geboosterte, vollständig geimpfte und genesene Personen.

Hinweis zu Gremiensitzungen

- Gremiensitzungen von juristischen Personen und vergleichbaren Vereinigungen (z. B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen) sind in der Warnstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig. Die generellen Maßnahmen (Hygienekonzept, Maskenpflicht) müssen beachtet werden

Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.